



Einladung

Zu einer Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr laden wir Sie für

Donnerstag, den 09. Februar 2017, um 17:30 Uhr

in den **Sitzungssaal im Verwaltungsgebäude Brückes 1** ein.

Tagesordnung:

Drucksache Nr.

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|---------------|
| 1. Instandsetzung der historischen Gewölbe der Brücke über den Mühlenteich, BW 32.1; Vergabe von Ingenieurleistungen | 17/046 |
| 2. Bebauungsplan „zwischen Mannheimer Straße, Gerbergasse und Ellerbach“ (Nr. 1c/5, 1. Änderung) | 17/028 |
| 3. Regionaler Nahverkehrsplan des ZRNN, Fortschreibung 2014 (Teil A) und Linienbündel | 14/143 |
| 4. Mitteilungsvorlage:
Maßnahmen zur Qualifizierung der Fahrradinfrastruktur Bad Kreuznach 2017 / 2018 | 17/047 |
| 5. Mitteilungen und Anfragen
a. Hochwasserschutz BME | |

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen FB 6 / 66	Datum 20.01.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/046
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		09.02.2017

Betreff

Instandsetzung der historischen Gewölbe der Brücke über den Mühlenteich, BW 32.1 - Vergabe von Ingenieurleistungen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt das Büro Verheyen Ingenieure mit den Ingenieurleistungen der Objektplanung und Tragwerksplanung für die dauerhafte Instandsetzung und Ertüchtigung der historischen Gewölbe der Brücke über den Mühlenteich, zum Angebotspreis von 98.164,77 € zu beauftragen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 09.02.2017	TOP 1
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	--	----	------	------------	--	---

Beschlussausfertigungen an:

--

Die Instandsetzung des Spannbetonüberbaues der Brücke über den Mühlenteich (BW32.1) ist abgeschlossen. Jetzt müssen die historischen Gewölbe (Unterbauten) der Brücke dauerhaft instandgesetzt werden.

Von Verheyen Ingenieure wurde ein Honorarangebot für die „Erstellung des Bauwerksentwurfes, der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen für die dauerhafte Instandsetzung und Ertüchtigung der historischen Gewölbe der Brücke über den Mühlenteich, BW 32.1“ vorgelegt. Bei diesem Honorarangebot wurden die von Verheyen Ingenieure bereits zum Teil erbrachten Leistungen bei der Planung der Überbauten in Abzug gebracht (Honorar der Vorplanung, HOAI § 43, Lph. 2, wurde von 20% auf 5% reduziert).

Außerdem wird vom Büro Verheyen Ingenieure kein Umbauzuschlag (ca. 30% auf die anrechenbaren Kosten) in Rechnung gestellt, da man von einer reinen Instandsetzung und nicht von einem Umbau der Unterbauten ausgeht.

Zur Instandsetzungsplanung des Überbaues war es erforderlich, den Zustand des Unterbaues genau zu erfassen. Hierzu wurden von Verheyen Ingenieure Bauteiluntersuchungen einschließlich deren Auswertung sowie komplexe statische Überlegungen durchgeführt.

Die fachgerechte und auf die Sanierung des Überbaues abgestimmte Sanierung des Unterbaues ist von enormer Tragweite für die nachhaltige Instandsetzung der Brücke über den Mühlenteich als Ganzes.

Bei der Hinzuziehung eines neuen Planungsbüros müsste das bei Verheyen Ingenieure durch die Instandsetzungsplanung des Überbaues bereits vorhandene Spezialwissen in wesentlichen Teilen neu erarbeitet werden.

Dies führt zu einer Erhöhung der Gefahr von Planungsfehlern, Kostendopplungen und birgt das Risiko einer unwirtschaftlichen Planung und Bauausführung.

Weiterhin ergeben sich bei der Hinzuziehung eines weiteren Ingenieurbüros Nachteile für die Stadt Bad Kreuznach bei der Klärung möglicher Bauwerksschäden infolge von Planungsfehlern.

Aus den o.g. Gründen wird empfohlen, das Büro Verheyen Ingenieure mit der Durchführung folgender Leistungen zur Instandsetzungsplanung der Unterbauten der Mühlenteichbrücke zu beauftragen:

Objektplanung, HOAI § 43 , Lph. 2, 3, 5-7:	39.123,64 €
<u>Tragwerksplanung; HOAI § 51, Lph. 2-6:</u>	<u>59.041,12,€</u>
Bruttoangebotssumme:	98.164,77 €

Sichtvermerke der Dezenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 23.01.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/028
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		09.02.2017

Bebauungsplan „zwischen Mannheimer Straße, Gerbergasse und Ellerbach“ (Nr. 1c/5, 1. Änderung)

Beschlussvorschlag
 Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

- a. den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „zwischen Mannheimer Straße, Gerbergasse und Ellerbach“ (Nr. 1c/5) zu fassen und dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB und dem Verzicht auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) zuzustimmen. Die Änderung erhält die Bezeichnung Bebauungsplan „zwischen Mannheimer Straße, Gerbergasse und Ellerbach“ (Nr. 1c/5, 1. Änderung). Die Plangebietsabgrenzung und – Beschreibung ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.
- b. die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beauftragen.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 09.02.2017	TOP 2
Beratung		

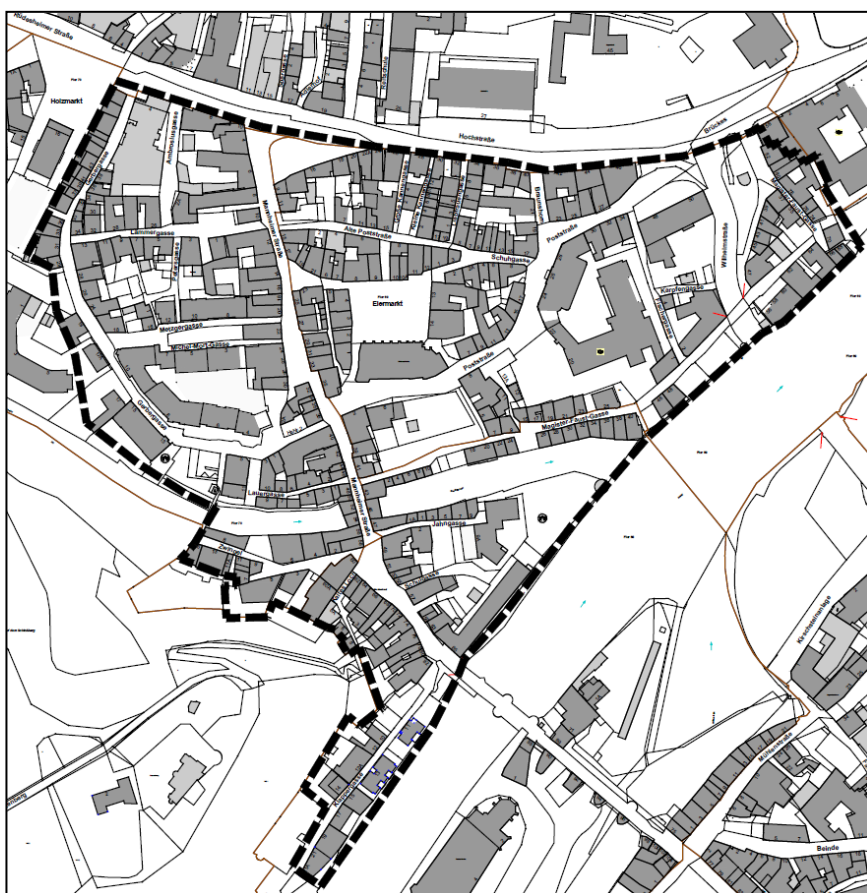
Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung:

Zum Bebauungsplan Nr. 1c/5

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 1c/ 5 ist im Jahre 1987 rechtsverbindlich geworden. Er enthält neben Art und Maß der Baulichen Nutzung auch Gestaltungsfestsetzungen, die nicht mit den Festsetzungen aus der Gestaltungssatzung korrespondieren. Die Gestaltungssatzung ist für die städtebauliche Sicherung und Entwicklung der Kreuznacher Neustadt vorrangig zu berücksichtigen. Um mögliche Konflikte zwischen dem gültigen Bebauungsplan und der Gestaltungssatzung in Zukunft zu vermeiden, sollen die Gestaltungsfestsetzungen in dem in Rede stehenden Bebauungsplan entfallen. Die Gestaltungssatzung wird die entfallenen textlichen Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude ersetzen. Alle weiteren zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.

Die Stadt Bad Kreuznach hat im Rahmen des Städtebauförderprogramms „ Aktive Stadtzentren“ (ASZ) eine Gestaltungssatzung für die Kreuznacher Neustadt –historischer Stadtkern im Dezember 2015 beschlossen. Diese findet im unten abgebildeten Bereich Anwendung.



Sichtvermerk des Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
----------------------------------	---	--

Zu Beschlussvorschlag a.

Die Stadt Bad Kreuznach wird die Änderung auf eigene Kosten, selbständig durchführen.

Anlagen

1. Hinweis zur Planzeichnung
2. Grenzbeschreibung
3. Begründung
4. textliche Festsetzungen

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 11.01.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 14/143
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		09.02.2017

Betreff

Regionaler Nahverkehrsplan des ZRNN, Fortschreibung 2014 (Teil A) und Linienbündel

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat, den Regionalen Nahverkehrsplan des ZRNN, Fortschreibung 2014 (Teil A) sowie die in den Kapiteln 8.3 und 8.4 ausgeführten Linienbündel, soweit diese das Gebiet der Stadt Bad Kreuznach berühren, zu beschließen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 09.02.2017	TOP 3
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Fortschreibung zum NVP 2014

Für den Verbundraum des Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbundes (RNN) wurde erstmalig im Jahr 2009 ein gemeinsamer Nahverkehrsplan für die Landkreise Bad Kreuznach, Mainz-Bingen, Birkenfeld und für die Stadt Bad Kreuznach beschlossen. Die Stadt Bad Kreuznach hat sich dem Angebot des RNN-Zweckverbandes zur gemeinsamen Fortschreibung des bestehenden NVP angeschlossen.

Den Auftrag zur Fortschreibung des NVP erhielt das Planungsbüro PTV Transport Consult GmbH, Karlsruhe für das gesamte RNN-Verbundgebiet (Teil A) und für das Stadtgebiet Bad Kreuznach (Teil C1).

Am 23.07.2014 und am 11.09.2014 wurde dem Ausschuss die Fortschreibung des NVP von Frau Burger, Planungsbüro PTV und Herrn Hezinger, RNN, eingehend präsentiert und erläutert.

Der NVP für das Stadtgebiet Bad Kreuznach, Fortschreibung 2014 (Teil C1) wurde im November 2015 vom Stadtrat beschlossen.

Der Beschluss des Regionalen Nahverkehrsplans des ZRNN, Fortschreibung 2014 (Teil A) fehlt noch.

Beschluss zu Linienbündel

Ein Beschluss muss insbesondere auch für die im Regionalen Nahverkehrsplan des ZRNN gemachten Ausführungen zu den Linienbündelungen erfolgen.

Im „Regionalen Nahverkehrsplan des ZRNN Fortschreibung 2014“ wurde die Linienbündelung für die Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld und Mainz-Bingen durchgeführt. In Kapitel 8.3 wird das Linienbündel des Stadtbusverkehrs Bad Kreuznach bestehend aus den Linien 201 – 206, Anrufsammeltaxi 209RT sowie 221 - 226 betrachtet.

In Kapitel 8.4 werden die Linienbündel der regionalen Linien betrachtet.

Wesentlicher Auslöser, eine Linienbündelung durchzuführen, ist die schrittweise Überführung von Nahverkehrsleistungen in den offenen Wettbewerb.

Linienbündelungskonzepte helfen dem Aufgabenträger bei dem Ziel, ÖPNV-Angebote mit möglichst geringem Defizit ausgleich zu erwirken. Der Netzcharakter wird gestärkt und nützt sowohl den um die Genehmigungen konkurrierenden Verkehrsunternehmen als auch den Genehmigungsbehörden selbst.

Nach §9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) kann „die Genehmigung für eine Linie oder für mehrere Linien gebündelt erteilt werden“. Das novellierte PBefG weist in mehreren Abschnitten auf die Möglichkeiten von Teilnetzbildungen und Linienbündelung hin (z.B. § 8a). Ein Ziel ist es, zusammengehörige Linien auch mit besseren und schlechteren Ertragslagen zusammenzufassen, um einen Querausgleich zu erreichen.

Sichtvermerke der Dezenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt
----------------------------	---------------------------------------	---

Damit wird verhindert, dass die Erträge ertragsreicher Linien beim Unternehmen verbleiben, während die Verluste schwacher Linien vom Landkreis und damit von der öffentlichen Hand auszugleichen sind.

Zudem kann verhindert werden, dass auf einzelne schwache Linien (wie sie im Rahmen des demografischen Wandels und der rückläufigen Schülerzahlen zunehmend vorkommen können), keine eigenwirtschaftlichen Anträge mehr eingehen und diese einzeln vom Landkreis ausgeschrieben werden müssen, ohne einen Querausgleich zu erreichen.

Die Verkehrsunternehmen erreichen durch die gebündelte Vergabe einen Schutz ihrer Linien vor konkurrierenden Anträgen auf ertragsreiche Linien. Der gebündelte Betrieb von Linien, die in einem Netzzusammenhang stehen, erleichtert zudem die Bildung optimierter, wirtschaftlicher Fahrzeugumläufe und ermöglicht eine einheitliche, auf den Fahrgast abgestimmte Organisation.

Die Bildung von Linienbündeln soll zunächst zur Harmonisierung der Linienverkehrsgenehmigungen dienen. Das bedeutet, dass die Genehmigungslaufzeiten auf einheitliche Enddaten befristet werden, um dann das jeweilige Bündel gemeinsam vergeben zu können.

Diese erste Linienbündelung für den RNN-Raum dient daher zunächst nur der Harmonisierung in der Regel bis zum Enddatum der letzten auslaufenden Linie in jedem Bündel.

Nach dem Personenbeförderungsgesetz bedarf die Personenbeförderung im Linienverkehr gegen Entgelt *einer Genehmigung in Form einer Linien-Konzession*. *Genehmigungsbehörde für die Konzessionen ist* in Rheinland-Pfalz der Landesbetrieb Mobilität (LBM). Die Konzession wird für eine feste Laufzeit, beim Busverkehr für maximal 8 Jahre erteilt. Bei der Genehmigung der Linienkonzession haben die Genehmigungsbehörden die Inhalte des jeweiligen Nahverkehrsplanes zu beachten.

Anlage:
Regionaler Nahverkehrsplan ZRNN, Fortschreibung 2014 (Teil A)

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachträge)
Fachbereich 6/61	02.02.2017	17/047
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.02.2017	

Betreff

Maßnahmen zur Qualifizierung der Fahrradinfrastruktur Bad Kreuznach 2017/2018

Inhalt der Mitteilung:

Das IVEK beinhaltet u.a. Vorschläge zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur in der Stadt. In Zusammenhang mit weiteren bestehenden Planungen und Überlegungen in Bezug auf die Fahrradwege ergeben sich für die Jahre 2017 und 2018 verschiedene Maßnahmen, die mit Priorität in 2017 und fortführend in 2018 umgesetzt werden sollen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2017 und 2018 vorgesehen.

Die Vorstellung umzusetzender Maßnahmen erfolgt in der Sitzung.

Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr am 09.02.2017

Mitteilungen: Hochwasserschutz im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg

Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Jahren 2012/2013 ein Pilotprojekt durchgeführt, in dem für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg ein Hochwasserschutzkonzept entwickelt wurde. Nach Analyse der Hochwassersituation durch ein Ingenieurbüro und Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse in mehreren öffentlichen Workshops mit Bürgerinnen und Bürgern wurden konkrete Maßnahmen entwickelt, um potentielle Hochwasserschäden zu minimieren.

Für die Ortslagen Bad Münster und Ebernburg besteht im Vergleich zu Bad Kreuznach nur eine sehr begrenzte Hochwasserbetroffenheit. Das zeigen auch die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Nahe und der Alsenz.

Ein Bedarf an technischen Hochwasserschutzmaßnahmen ergab sich nur für Bereiche des historischen Kurmittelhauses und des Kapitän-Lorenz-Ufers in Bad Münster. Dort sieht das Konzept Verbesserungen durch Objektschutzmaßnahmen vor. Eine Beratung der Anlieger zu möglichen und wirtschaftlichen Objektschutzmaßnahmen wurde im Jahr 2013 durchgeführt.

Für das Kurmittelhaus soll der derzeitige veraltete und unzureichende Objektschutz verbessert werden. Die Planung hierfür wird zurzeit durch die Verwaltung erstellt. Es sollen die gleichen Elemente wie im mobilen Hochwasserschutz in Bad Kreuznach zur Anwendung kommen.

Um verlässliche Aussagen über eine mögliche Verbesserung des Hochwasserabflusses durch Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Beseitigung von Bewuchs) in der Nahe treffen zu können, hat die Regionalstelle Wasserwirtschaft Koblenz in 2016 die Universität Karlsruhe mit der Erstellung einer hydraulischen Untersuchung für den Bereich zwischen Wehranlage „Salinenwehr Kreuznach“ und B 48 - Ortsausgang Richtung Bad Kreuznach beauftragt. Dabei wird geprüft, ob und wie sich der vorhandene Bewuchs auf den Hochwasserabfluss in Bad Münster am Stein auswirkt und ob Gehölzrückschnitt-Maßnahmen den Hochwasserabfluss signifikant verbessern können. Das Ergebnis der Untersuchungen wird im Frühjahr 2017 erwartet.

Derzeit wird von der Regionalstelle Wasserwirtschaft Koblenz eine Überprüfung des Uferbereichs der Nahe in der Ortslage Bad Münster von der Friedensbrücke bis zur Ortsgrenze durchgeführt, insbesondere hinsichtlich der Beseitigung von Totholz, das den Abfluss der Nahe behindern und bei Abtreiben eine Gefahr darstellen könnte.

Im Auftrag
gez. Peerdeman